

14.10.2026

Antrag der CDU-Fraktion gem. § 12 GO zur Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 23.10.2026 – Personalaufwand und haushaltswirtschaftliche Sperre 2026**Beschlussvorschlag:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Der Magistrat berichtet dem Finanz- und Sozialausschuss in dessen nächster Sitzung über die Personalmehraufwendungen, die der haushaltswirtschaftlichen Sperre vom 28.09.2026 zugrunde liegen. Darzustellen sind die Beträge nach Art der Maßnahme, ob die jeweilige Maßnahme besoldungs- oder tarifrechtlich zwingend war und wie die Mehraufwendungen im Haushaltsjahr 2026 gedeckt werden. Eine Tischvorlage auf Grundlage des Aktenvermerks vom 05.10.2026 genügt.
2. Die Berichte über den Stand des Haushaltsvollzugs nach § 28 GemHVO enthalten künftig zusätzlich eine Hochrechnung der Personalaufwendungen zum Jahresende.
3. Als allgemeiner Grundsatz nach § 51 Nr. 1 und 5 HGO gilt: Personalmaßnahmen, die nicht besoldungs- oder tarifrechtlich zwingend sind und Mehrkosten verursachen, setzen die vorherige Feststellung der Deckung im Haushalt des laufenden Jahres voraus.

Begründung:

Der Magistrat hat am 28.09.2026 eine haushaltswirtschaftliche Sperre nach § 107 HGO beschlossen und die Stadtverordneten mit Aktenvermerk vom 05.10.2026 über die Gründe unterrichtet. Anlass sind Personalmehraufwendungen von über 105.000 € aus Maßnahmen, die im Haushaltsplan 2026 nicht veranschlagt waren. Das Regierungspräsidium Kassel hat den Haushalt 2026 mit der Auflage genehmigt, den Personalaufwand streng zu bewirtschaften.

Der Antrag soll sicherstellen, dass solche Entwicklungen künftig früh sichtbar werden und Personalentscheidungen auf gesicherter Haushaltsgrundlage getroffen werden. Er ist bewusst so gefasst, dass er der Verwaltung keinen nennenswerten Mehraufwand verursacht. Ziffer 1 baut auf dem vorhandenen Aktenvermerk auf. Ziffer 2 ergänzt die ohnehin vorzulegenden Berichte um eine Kennzahl.

Ziffer 3 betrifft nur Maßnahmen, die im Ermessen des Arbeitgebers stehen. Für die Verwaltung bedeutet sie lediglich, die Deckung vor der Entscheidung festzustellen. Die Stadtverordnetenversammlung macht damit von ihrer Zuständigkeit für allgemeine Grundsätze nach § 51 Nr. 1 und 5 HGO Gebrauch, die der Magistrat nach § 73 Abs. 1 Satz 2 HGO einzuhalten hat. Seine Zuständigkeit für die einzelne Personalentscheidung nach § 73 Abs. 1 Satz 1 HGO bleibt unberührt.

Anlage(n):

1. Antrag_CDU_StVV_20261023_107HGO